



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Februar 2006 (21.02)
(OR. fr,en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2005/0182 (COD)**

**5777/06
ADD 2 REV 2 COR 1**

**COPEN 7
TELECOM 3
CODEC 78**

**KORRIGENDUM ZUR ÜBERARBEITETEN FASSUNG DES ADDENDUMS ZUM
I/A-PUNKT-VERMERK**

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV / RAT

Nr. Kommissionsvorschlag: 12671/05 COPEN 150 TELECOM 96 CODEC 803

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG [erste Lesung]
– Erklärungen der Delegationen gemäß Artikel 15 Absatz 3 des Richtlinien-
vorschlags

Auf Seite 5 werden folgende Erklärungen hinzugefügt:

Erklärung Finnlands

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt und verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG erklärt Finnland, dass es die Anwendung dieser Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail aufschieben wird.

Erklärung Deutschlands

gemäß Artikel 15 Abs. 3 RL 2006/.../EG

Deutschland behält sich das Recht vor, die Anwendung dieser Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail für einen Zeitraum von 18 Monaten ab dem in Artikel 15 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt zurückzustellen.
